

## **Leitfaden für die § 82b-Prüfung für nachfolgend angeführte Gastgewerbebetriebe**

**Dieser Leitfaden ist für folgende Betriebsarten nach dem Tiroler Betriebsartenkatalog in der Fassung vom Dezember 1999 im jeweils genannten Umfang anwendbar:**

- Almwirtschaft: ohne Beherbergung
- Appartementhaus: eingeschränkt auf Untergeschoß, Erdgeschoß und zwei Obergeschoße und maximal 50 Personen
- Bar: eingeschränkt auf maximal 50 Personen
- Buffet:
- Café oder Kaffeehaus:
- Eisdiele/Eissalon:
- Gästehaus: eingeschränkt auf Untergeschoß, Erdgeschoß und zwei Obergeschoße und maximal 50 Personen
- Gasthaus: Verabreichung bis maximal 120 Personen
- Gasthof: eingeschränkt auf Untergeschoß, Erdgeschoß und zwei Obergeschoße; Verabreichung bis maximal 120 Personen und Beherbergung bis maximal 50 Personen
- Hotel: eingeschränkt auf Untergeschoß, Erdgeschoß und zwei Obergeschoße; Verabreichung bis maximal 120 Personen und Beherbergung bis maximal 50 Personen
- Hotel Garni: eingeschränkt auf Untergeschoß, Erdgeschoß und zwei Obergeschoße und maximal 50 Personen
- Jausenstation: Verabreichung bis maximal 120 Personen
- Jugendherberge: eingeschränkt auf Untergeschoß, Erdgeschoß und zwei Obergeschoße und maximal 50 Personen
- Lieferküche:
- Pension: eingeschränkt auf Untergeschoß, Erdgeschoß und zwei Obergeschoße und maximal 50 Personen
- Rasthaus: eingeschränkt auf Untergeschoß, Erdgeschoß und zwei Obergeschoße; Verabreichung bis maximal 120 Personen und Beherbergung bis maximal 50 Personen
- Restaurant: Verabreichung bis maximal 120 Personen

Ausgeschlossen von der Anwendung des Leitfadens wurden folgende Betriebsarten:

- Alten- und Betreuungsheim
- Diskothek

## 1. EINLEITUNG:

Mit der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399/1988, wurde der § 82b in die Gewerbeordnung 1973 eingefügt. Die Bestimmung wurde mehrfach novelliert, den aktuellen Gesetzestext finden Sie in der **Anlage 1**.

Gemäß der Bestimmung des § 82b GewO 1994 hat der **Inhaber** einer genehmigten Betriebsanlage diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, **ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften (siehe Anlage 2) entspricht**. Diese Überprüfung kann er entweder an bestimmte - ausdrücklich genannte - Stellen bzw. Unternehmer in Auftrag geben oder selbst vornehmen bzw. von einem Betriebsangehörigen vornehmen lassen, sofern er bzw. sein Betriebsangehöriger geeignet und fachkundig ist.

Das heißt, der Gastgewerbetreibende bzw. sein Betriebsangehöriger dürfen die § 82b-Prüfung selbst durchführen. **Die Verantwortung für die Eigenüberprüfung liegt dann aber ausschließlich beim Unternehmer** (ihn trifft auch die Auswahlhaftung) **bzw. bei seinem Betriebsangehörigen**. Deshalb sollte sich der „Prüfer“ immer die Frage stellen, ob er wirklich in der Lage und kompetent ist, die Prüfung selbst durchzuführen.

Die Einschränkung des Anwendungsbereiches des Leitfadens erfolgte insbesondere mit Blick auf das Gefahrenpotential, das mit der jeweiligen Anlage verbunden ist.

Der folgende Leitfaden soll **eine Hilfe** für Gastgewerbetreibende oder deren Betriebsangehörige zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfung sein. Aufgrund der Vielfalt der Themen und der im Einzelfall gegebenen Zusammenhänge können sich durchaus - über die im Leitfaden angeführten Fragestellungen hinaus - noch weitere ergeben. Der Leitfaden kann niemals vollständig bzw. für alle sich in der Realität ergebenden Fragestellungen und Probleme abschließend sein. Er ist lediglich ein **Hilfsmittel**.

### **Wichtig:**

Die **Übermittlung der Mängelliste** im Zuge der § 82b-Prüfung an die Behörde **darf nicht zur Einleitung von Strafverfahren führen**.

Strafverfahren können von der Behörde erst dann durchgeführt werden, wenn die aufgezeigten Mängel nicht binnen angemessener Frist behoben werden (z.B. Erfüllung von Auflagen, Erwirkung von Genehmigungen etc.).

## 2. INFORMATIONEN zur Anwendung des Leitfadens:

### 2.1 Ist der Betriebsanlagen-Inhaber (bzw. der Betriebsangehörige) geeignet und fachkundig?

§ 82b Abs. 2, 2. Satz, GewO 1994:

„Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.“

Die Beurteilung, ob Eignung, Fachkunde und die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung hinsichtlich der Prüfung vorliegen, obliegt primär dem Betriebsanlagen-Inhaber bzw. dem von ihm beauftragten Betriebsangehörigen selbst. Wie der Umfang und die Art der Fragestellungen des folgenden Leitfadens zeigen, ist eine entsprechende Fachkunde zwingend erforderlich. Da mit der Prüfung auch die **Verantwortung** verbunden ist, soll hier ein strenger Maßstab angelegt werden.

Selbstverständlich können einzelne Themenbereiche, die mit einem erhöhten Risiko verbunden sind, wie z.B. der vorbeugende Brandschutz, Gasanlagen, Dampfkessel etc. ausgelagert, dh. von einem externen Fachkundigen geprüft und bestätigt werden. Diese Vorgangsweise wird jedenfalls **empfohlen**, wenn auch nur Zweifel bestehen, ob der Betriebsanlagen-Inhaber bzw. der Betriebsangehörige geeignet und fachkundig ist.

### 2.2 Fristen:

Für die vor dem 1. Jänner 1989 genehmigten Betriebsanlagen beginnen die Fristen für die jeweils erste Prüfung mit 1. Jänner 1989, dh. dass die Prüfbescheinigung über die Erstprüfung für die unter § 359b GewO 1994 fallenden Anlagen spätestens am 1. Jänner 1995, für sonstige genehmigte Anlagen spätestens am 1. Jänner 1994 vorliegen muss. Für nach dem 1. Jänner 1989 genehmigte Anlagen beginnt der Fristenlauf mit der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides.

Die Wiederholungsprüfungen sind im gesetzlich vorgegebenen Rhythmus (6 Jahre für § 359b-Anlagen bzw. 5 Jahre für alle übrigen Anlagen) ab dem angeführten Stichtag vorzunehmen. Dies unabhängig davon, ob die letzte Prüfung fristgerecht durchgeführt wurde oder die Betriebsanlage inzwischen geändert wurde.

### 2.3 Konkrete Vorgangsweise:

Der Leitfaden besteht aus zwei Teilen, nämlich der **Prüfbescheinigung** und dem **Prüfbericht**. Diese 2 Teile bilden eine Einheit, die alle wesentlichen Informationen über Prüfer, Gegenstand der Prüfung, Dauer, allfällige Mängel etc. beinhaltet.

Die Vorgaben des Leitfadens müssen Sie gewissenhaft und detailliert ausfüllen und falls erforderlich durch Beilagen ergänzen. Falls Genehmigungsbescheide fehlen bzw. es sich um sog. „organisch gewachsene Betriebsanlagen“ handelt, die zumindest zum Teil als genehmigt gelten, werden Sie gebeten, mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Stadtmagistrat Innsbruck Kontakt aufzunehmen.

**PRÜFBESCHEINIGUNG**  
**über die wiederkehrende Prüfung einer Betriebsanlage gemäß**  
**§ 82b Gewerbeordnung 1994**

- **Betriebsanlagen-Inhaber:**

(Als Betriebsanlagen-Inhaber ist der Betreiber - Einzelunternehmer oder Gesellschaft, vertreten durch den handelsrechtlichen Geschäftsführer - anzugeben)

- **Kurzbeschreibung der Betriebsanlage:**

(Hier sind die Bezeichnung, die konkrete **Betriebsart** und die Adresse anzugeben sowie einige wichtige Informationen hinsichtlich der Anlage, wie z.B. Untergeschoß, Erdgeschoß und zwei Obergeschoße, 100 Verabreichungsplätze, Beherbergung bis zu 50 Personen, Ölfeuerung, Aufzug, Kälteanlagen, Wellnessbereich etc)

- **Standortgemeinde:**

(Hier sind die Gemeinde und die Grundparzellen, auf denen die Anlage errichtet wurde, anzugeben)

- **Prüfer/Prüfumfang:**

(Hier sind alle Personen, die geprüft haben, mit Namen, Adresse und exaktem Prüfumfang anzuführen. D.h. neben dem Betriebsanlageninhaber ist z.B. der brandschutztechnische Sachverständige, der den ganzen Themenbereich Brandschutz oder einen Teil davon geprüft hat, anzuführen. Dabei ist der Prüfumfang ganz genau festzuhalten)

Wichtig ist bei den Personen, die zur Prüfung wegen ihres Fachwissens beigezogen wurden (externe Prüfer), dass diese

1. zur Prüfung auch befugt sind und
2. ihr Prüfungsbereich klar abgegrenzt wird (Verantwortung muss zurechenbar sein!).

Die externen Prüfer müssen ihren Prüfungsumfang und ihr Prüfungsergebnis auch jeweils mit Unterschrift und Datum bestätigen.

Wird die § 82b-Prüfung von einem Betriebsangehörigen durchgeführt, so ist zusätzlich zu dessen Namen, Adresse und exaktem Prüfungsumfang auch die Funktion und das Beschäftigungsausmaß anzugeben.

- **Prüfungszeitpunkt:**

(Exakte Angaben zum Prüfungszeitpunkt, insbesondere auch hinsichtlich jedes externen Prüfers);

- **Prüfungsergebnis:**

siehe Beilage(n)

(Das ist der gesamte Prüfbericht, der den Gegenstand der Prüfung, das Ergebnis mit allfälligen Mängeln und Vorschlägen für deren Behebung beinhaltet)

- **Datum:**

(Das Datum, an dem die Prüfung abgeschlossen wurde)

- **Unterschrift des Prüfers/ der Prüfer:**

(Der Betriebsanlageninhaber bzw. der Betriebsangehörige müssen unterfertigen; ebenso alle externen Prüfer, die beigezogen wurden)

## PRÜFBERICHT

### I) Allgemeiner Teil:

#### 1. Auflistung sämtlicher gewerbebehördlicher Bescheide unter Anführung der Gewerbebehörde, des Datums, der Aktenzahl und einiger Schlagworte zum Inhalt:

(Hinweis: bei „organisch gewachsenen Betriebsanlagen“ - bitte mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Stadtmagistrat Innsbruck Kontakt aufnehmen)

Gewerbebehörde	Datum	Aktenzahl	Inhalt	Anmerkungen

Erläuterungen:

- zur Rubrik „Inhalt“: hier ist in Schlagworten der wesentliche Bescheidinhalt anzuführen;
- zur Rubrik „Anmerkungen“: hier wäre bspw. anzuführen, dass dieser Anlagenteil nicht mehr existiert oder dass Änderungen erfolgt sind etc.

#### 2. Erstellung einer Skizze der Betriebsanlage (inkl. Außenanlagen) mit Kennzeichnung der einzelnen Anlagenteile und mit Bezug auf den/die unter Punkt 1) angeführten Bescheid(e):

Bitte schließen Sie den Lageplan dem Prüfbericht als Anlage an.

#### 3. Vergleich des gewerbebehördlichen Genehmigungsbestandes mit der Anlagenrealität:

Liegen für alle - auch die allenfalls geänderten - Betriebsanlagenteile die erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigungen vor bzw. gelten diese aufgrund von Übergangsbestimmungen als genehmigt?

ja

nein

wenn nein, welche Anlagenteile bzw. Änderungen wurden noch nicht gewerbebehördlich genehmigt?

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

Gibt es Genehmigungsbescheide bzw. Teile davon (evtl. auch Auflagen), die für die bestehende Betriebsanlage nicht mehr relevant sind?

ja

nein

wenn ja, welche?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

⇒ Falls die letzte Frage mit ja beantwortet wurde, bitte Absprache mit der Gewerbebehörde über die weitere Vorgangsweise.

**Wenn Anlagenteile bzw. Änderungen nicht genehmigt sind**, bitte in Abschnitt III – Mängel-  
liste eintragen.

#### **4. Einhaltung der Genehmigungsbescheide:**

Hier ist in einem 2. Schritt zu prüfen, ob die nach Punkt 3. festgestellten, genehmigten Anlagen-  
teile auch dem(n) Genehmigungsbescheid(en) entsprechen.

Diese Prüfung hat den/die **gesamten Bescheid(e)** zu umfassen, das heißt, nicht nur die **Aufla-  
gen**, sondern auch die **Antragsunterlagen** sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und  
damit Gegenstand der Prüfung. Zu den Antragsunterlagen gehören insbesondere

- die Betriebsbeschreibung (Technische Beschreibung) einschließlich des Verzeichnisses der  
Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen sowie
- die Pläne und Skizzen, die dem Verfahren zugrunde lagen sowie
- das Abfallwirtschaftskonzept (das ist die Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu er-  
wartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung  
und Entsorgung).

(Musterformular!)

Anmerkung:

Dieses Beiblatt für die Prüfung einzelner Genehmigungsbescheide (Antragsunterlagen und Auflagen/Aufträge) kann einfach kopiert und für die jeweiligen Bescheide verwendet werden.

**Bescheid der ....., vom ....., Zahl.....:**

Prüfung der genehmigten Antragsunterlagen – wie oben beschrieben – und Angabe in Stichworten, was geprüft wurde und welche Abweichungen sich ergeben:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Prüfung der Auflagen/Aufträge dieses Bescheides dahingehend, ob sie erfüllt sind oder nicht. Sind sie nicht erfüllt, geben Sie bitte genau an, was nicht erfüllt ist:

Auflagen/Aufträge.....erfüllt

Folgende Auflagen/Aufträge sind nicht erfüllt (mit Erläuterungen):

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Abweichungen und Mängel in Bezug auf den oben genannten Bescheid –**  
bitte unter Abschnitt III – Mängelliste eintragen.

## II. Besonderer Teil:

### II.1 Kontrollfragen, die sich auf wichtige Schutzbereiche beziehen:

#### 1. Vorbeugender Brandschutz:

<b>1.1</b>	<b>Handfeuerlöschgeräte:</b>	
•	Sind Handfeuerlöschgeräte entsprechend den brandschutztechnischen Erfordernissen ausreichend vorhanden?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Ist der Handfeuerlöschertyp für die vorgesehenen Nutzungen und Bereiche geeignet?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Ist die Überprüfungsfrist von 2 Jahren eingehalten?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

<b>1.2</b>	<b>Wandhydranten:</b>	
•	Sind Wandhydranten vorhanden?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Wenn ja, sind die folgenden Fragen zu beantworten: Ist die Ausrüstung (Schlauch, Strahlrohr etc.) vollständig?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Ist die Funktionsfähigkeit dieser Ausrüstung gegeben?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Wurde die wiederkehrende Überprüfung durch Fachkundige durchgeführt?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

<b>1.3</b>	<b>Fluchtwege:</b>	
•	Sind geeignete Fluchtwege (maximale Länge 40m bis ins Freie oder zu einem gesicherten Fluchtbereich) vorhanden?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Sind die Ausgangs- bzw. Notausgangstüren in ausreichender Breite vorhanden?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

Personenanzahl	Breite der Fluchtwege/ Notausgänge (mindestens)
Nutzungen bis 20 Personen	1 Ausgang: 1,0 m
Nutzungen bis 50 Personen	1 Ausgang: 1,2 m
Nutzungen bis 120 Personen	1 Ausgang: 1,2 m 1 Notausgang: 1,0 m

•	Sind die Ausgangs- bzw. Notausgangstüren unversperrbar oder leicht von innen ohne Hilfsmittel in voller Breite öffenbar?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Schlagen die Türen in Fluchtwegen in Fluchtrichtung auf (ab 10 Personen)?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Sind die Fluchtwege durch nachträgliche Einbauten eingeengt?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Sind die Fluchtwege von Gegenständen freigehalten?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

<b>1.4</b>	<b>Textile Boden-, Wand- und Deckenbeläge, Dekorationen - auf Flucht- und Verkehrswegen sowie in allgemein zugänglichen Räumen:</b>	
•	Entsprechen die textilen Boden-, Wand- und Deckenbeläge der/dem geforderten Brennbarkeit, Qualmbildung sowie Tropfverhalten (meist B1, Q1, Tr1)?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Entsprechen die vorhandenen Dekorationen dem geforderten Brennbarkeitsverhalten (schwerbrennbar B1/nichtbrennbar A)?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Entsprechen die Tapezierungen der Bestuhlungen, der Sitzbänke sowie die Vorhänge und anderen Ausstattungsstoffe den besonderen brandschutztechnischen Anforderungen (B1,Q1, Tr1)?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
	Hinweis: Diese Eigenschaften ergeben sich aus Prüfzeugnissen, Sachverständigengutachten, Herstellerangaben etc. Für Auskünfte steht Ihnen auch die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung zur Verfügung.	

<b>1.5</b>	<b>Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, Fluchtwegbeschilderung?</b>	
•	Sind Flucht- und Verkehrswege mit einer netzunabhängigen Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ausgestattet (z.B. gemäß TRVB 102)?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Sind die Notleuchten in Dauerschaltung ausgeführt?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Schalten die Notleuchten bei Ausfall des zuständigen Stromkreises der Beleuchtung selbsttätig ein?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Wann wurde die Notbeleuchtung letztmals von einem Fachkundigen überprüft? (Hinweis: Mindestens einmal jährlich durch Fachkundigen sowie monatlich durch Augenschein von geeigneten und unterwiesenen Personen)	Datum: .....
•	Erfolgte ein Tausch der Akkus in Einzelbatterieleuchten laut Herstellerangaben (Lebensdauer der Akkus begrenzt!)	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Sind die Fluchtwegorientierungsleuchten und Fluchtwegbeschilderungen gut sichtbar (freigehalten von Vorhängen, Werbeeinrichtungen etc.)?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Sind die Ausgänge und Notausgänge ausreichend beschildert und stimmen die angegebenen Fluchtwegrichtungen?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

<b>1.6</b>	<b>Baulicher Brandschutz, Brandabschnitte:</b>	
•	Sind die brandschutztechnisch erforderlichen Brandabschnittsbildungen ausgeführt (z.B. Heizraum, Sauna, Müllraum etc.)?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Ist das Stiegenhaus mit den erforderlichen Brand- und Rauchabschlüssen (ÖNORM B 3850/ B 3855) von den abführenden Gängen abgetrennt?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Sind folgende Bedingungen erfüllt: Die erforderlichen Brandschutztüren oder -tore, Abschottungen, Brandschutzklappen etc. sind fachgerecht eingebaut und entsprechen laut Typenschild oder Prüfzeugnis den einschlägigen Ö-NORM(en) bzw. EUROPA-Normen?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

•	Bestehen Wand- oder Deckendurchbrüche von Brandabschnitten zu angrenzenden Räumen?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Funktionieren die Selbstschließer und Schließfolgeeinrichtungen der Brandabschlüsse?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>

<b>1.7</b>	<b>Technische Brandschutzeinrichtungen:</b> (Hinweis: Im Regelfall für Beherbergungsbetriebe relevant. Bei Unklarheiten bitte Kontaktnahme mit der Tiroler Landesstelle für Brandverhütung)		
•	Sind interne Alarmierungseinrichtungen vorhanden?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Ist eine automatische Brandmeldeanlage vorhanden?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
	Wenn ja, wer ist für deren Betreuung verantwortlich?	<b>Name:</b> .....	
•	Gibt es eine automatische Weiterleitung des Brandalarms zur öffentlichen Brandmeldestelle?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Sind Stiegenhausrauchabzüge vorhanden?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Ist deren Funktionstüchtigkeit gegeben?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Werden die vorgenannten technischen Einrichtungen laufenden Funktionskontrollen unterzogen?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Wann wurden die vorgenannten Einrichtungen letztmals von einem Fachkundigen überprüft?	<b>Datum:</b> .....	
•	Ist eine Blitzschutzanlage vorhanden?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
	Wann wurde diese zuletzt überprüft?	<b>Datum:</b> .....	

<b>1.8</b>	<b>Organisatorischer Brandschutz:</b>	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Wurde ein Brandschutzbeauftragter bescheidmäßig vorgeschrieben?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Wenn ja, wer wurde als Brandschutzbeauftragter benannt?	<b>Name:</b> .....	
•	Verfügt dieser Brandschutzbeauftragte über die entsprechenden Ausbildungen?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Wurden in den Gästezimmern Hinweise für das Verhalten im Brandfall aufgelegt?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Sind in den Gästezimmern Fluchtwegorientierungspläne angebracht?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Sind bei den Zugangstüren zu Personenaufzügen Hinweise mit der Aufschrift „Im Brandfall nicht benützen“ angebracht?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Wurde das Personal in der Handhabung mit den Mitteln der Ersten und Erweiterten Löschhilfe (z.B. Handfeuerlöscher, Wandhydrant) unterwiesen?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Sind die Notrufnummern an gut sichtbarer Stelle angeschlagen?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>

## 2. Heizung:

### 2.1 Über welche Feuerungsanlage(n) verfügt der Betrieb?

Hersteller/Bezeichnung	Type	Leistung	Brennstoff

<b>2.2</b>	<b>Feststofffeuerung:</b>	
•	Ist die Anlage genehmigt (für Anlagen vor dem 01.10.2000)?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Behörde, Zahl und Datum des Bescheides eintragen: ..... ..... .....	
•	Ist eine Abnahmebestätigung vorhanden (für Anlagen nach dem 01.10.2000)?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

<b>2.2.1</b>	<b>Heizraum:</b>	
•	Führen Leitungen der Raumlüftung des Heizraumes durch andere Räume?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Wenn ja, sind diese brandbeständig verkleidet bzw. ist eine Brandschutzklappe im Bereich des Durchtrittes durch die Heizraumwand oder -decke vorhanden?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

<b>2.3</b>	<b>Ölfeuerung:</b>	
•	Ist der Genehmigungsbescheid der Gemeinde für die Ölfeuerungsanlage vorhanden (für Anlagen vor dem 01.10.2000)?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Behörde, Zahl und Datum des Bescheides eintragen: ..... ..... .....	
•	Ist eine Abnahmebestätigung vorhanden (für Anlagen nach dem 01.10.2000)?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

<b>2.3.1</b>	<b>Öllagerung:</b>	
•	Wurde beim Öllagerbehälter die Nachrüstung betreffend den Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) durchgeführt?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Gibt es noch einen/mehrere einwandige(n) unterirdische(n) Öllagerbehälter? (Wenn ja, Rücksprache mit der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. Stadtmagistrat Innsbruck).	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Führen Leitungen der Raumlüftung des Öllagertraumes durch andere Räume?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Wenn ja, sind diese brandbeständig verkleidet bzw. ist eine Brandschutzklappe im Bereich des Durchtrittes durch die Öllagertraumwand oder -decke vorhanden?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

<b>2.3.2</b>	<b>Heizraum:</b>	
•	Führen Leitungen der Raumlüftung des Heizraumes durch andere Räume?	ja O      nein O
•	Wenn ja, sind diese brandbeständig verkleidet bzw. ist eine Brandschutzklappe im Bereich des Durchtrittes durch die Heizraumwand oder -decke vorhanden?	ja O      nein O
•	Bestehen Bodenabläufe?	ja O      nein O
•	Wenn ja, wird der Eintritt von Öl in den Bodenablauf bzw. Kanal durch wirksame Maßnahmen (Umrandung oder funktionstüchtige Ölsperre) verhindert?	ja O      nein O

<b>2.4</b>	<b>Gasfeuerungsanlagen:</b>	
•	Ist der Genehmigungsbescheid vorhanden?	ja O      nein O
•	Behörde, Zahl und Datum des Bescheides eintragen: ..... ..... .....	
•	Ist ein Abnahmebefund vor der ersten Inbetriebnahme vorhanden?	ja O      nein O
•	Wann fand die letzte wiederkehrende Überprüfung statt?	Datum: .....

<b>2.4.1</b>	<b>Heizraum:</b>	
•	Verfügt der Heizraum über eine dauernd wirksame Lüftungsöffnung (z.B. Fenster oder Lüftungskanäle) ins Freie?	ja O      nein O
•	Ist der Gaszähler für hohe thermische Beanspruchung geeignet (HTB-Zähler)?	ja O      nein O
•	Befinden sich Zündquellen (z.B. nicht ex-geschützte Elektroinstallationen) im Deckenbereich (Erdgas) bzw. im Fußbodenbereich (Flüssiggas)?	ja O      nein O

<b>3.</b>	<b>Kälteanlage(n):</b>	
•	Sind Kälteanlagen vorhanden?	ja O      nein O
•	Wenn ja, sind die folgenden Fragen zu beantworten: Wie hoch sind die Füllgewichte der einzelnen Kälteanlagen?	..... kg
•	Liegt für Kälteanlagen mit mehr als 1,5 kg Füllgewicht das Prüfbuch auf?	ja O      nein O
•	Erfolgten die Überprüfungen bei allen Kälteanlagen bei Inbetriebnahme?	ja O      nein O
•	Wurden die erforderlichen wiederkehrenden Überprüfungen (Hinweis: mindestens jährlich bzw. bei Betriebsstörungen, Instandsetzungen, Änderungen) bei allen Kälteanlagen regelmäßig durchgeführt?	ja O      nein O
•	Liegen die Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers auf?	ja O      nein O

<b>4.</b>	<b>Kraftbetriebene Türen und Tore (z.B. automatische Schiebetüren):</b>		
•	Sind kraftbetriebene Türen und Tore vorhanden?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Wenn ja, sind die folgenden Fragen zu beantworten: Liegen alle Überprüfungsprotokolle vor?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Wurden die erforderlichen Überprüfungen bei allen kraftbetriebenen Türen und Toren jährlich durchgeführt?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>

<b>5.</b>	<b>Flüssiggasanlagen:</b>		
•	Ist eine Flüssiggasanlage vorhanden?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Wenn ja, sind die folgenden Fragen zu beantworten: Liegt der Genehmigungsbescheid vor?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Behörde, Zahl und Datum des Bescheides eintragen: ..... ..... .....		
•	Gibt es Änderungsgenehmigungsbescheide?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Jeweilige Angabe von Behörde, Zahl und Datum: ..... .....		
•	Nur für ortsfeste Lagerbehälter: Liegt/en die Druckbehälterbescheinigung(en) [DB] für den/die Lagerbehälter vor? (Das Original oder eine Kopie der DB müssen am Anlagenstandort aufliegen; sollte die DB nicht mehr auffindbar sein, ist eine Zweitschrift bei der Flüssiggasfirma anzufordern).	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Nur für ortsfeste Lagerbehälter: Durch wen und wann erfolgte die letzte Überprüfung des Lagerbehälters? Kesselprüfstelle: .....		Datum: .....
•	Wurde die Umgebung der Flüssiggaslagerstätte im Bereich der Schutzzone gegenüber dem ursprünglichen, genehmigten Zustand verändert (z.B. Errichtung von Baulichkeiten, Aufschüttungen etc.)?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Nur für Flaschenanlagen: Wird bei der Flaschenanlage die Prüfung auf Undichtheit nach jedem Flaschenwechsel mittels einer schaubildenden Flüssigkeit (z.B. Leckspray) durchgeführt?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Nur für Flaschenanlagen: Wie hoch ist die Anzahl der maximal gelagerten Flaschen (voll und leer)?		Stück: .....
•	Nur für Flaschenanlagen: Entspricht die Anzahl der vollen und leeren Gasflaschen dem Genehmigungsbescheid?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Nur für Flaschenanlagen: Werden Gasflaschen auch außerhalb des genehmigten Standortes gelagert?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>

•	Liegt die Überprüfungsbescheinigung für die Flüssiggasanlage vor (§§ 60, 61 Flüssiggasverordnung)?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Hat sich bei Anzahl, Art und Leistung der Gasverbrauchsgeräte eine Änderung gegenüber dem Genehmigungsbestand ergeben?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Wenn ja, welche Änderung (Anzahl, Art, Leistung)? .....		
•	Ist das Hauptabsperrventil leicht zugänglich und beschriftet?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>

<b>6.</b>	<b>Erdgasanlagen:</b>		
•	Sind Erdgasverbrauchsgeräte (ausgenommen Heizungen) vorhanden?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Wenn ja, ist die folgende Frage zu beantworten: Liegt der Genehmigungs-/Änderungsgenehmigungsbescheid (Änderung von Flüssiggas auf Erdgas) vor?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
	Hinweis: Bitte beachten Sie die Überprüfungspflicht derartiger Anlagen!		

## II.2 Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften:

<b>1.</b>	<b>Feuerungsanlagen (über 50 kW):</b>		
•	Für bis zum 1.6.1998 bereits genehmigte Anlagen - Hinweis: Wurde/Wird die Feuerungsanlage bis spätestens 31.5.2002 der Prüfung über die Einhaltung der Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV) unterzogen und das Ergebnis der Behörde zur Kenntnis gebracht? Die Behörde entscheidet über die weitere Vorgangsweise.	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Für nach dem 1.6.1998 genehmigte Anlagen - bitte die folgenden Fragen beantworten: Bei Anlagen bis 350kW - liegt ein Meßbericht einer baugleichen Anlage vor? Liegt die Bestätigung befugter Gewerbetreibender über die Errichtung der Anlage nach den Regeln der Technik vor?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Bei Anlagen über 350 kW - liegt der Nachweis vor, dass die Feuerungsanlage der FAV entspricht (erstmalige Prüfung)?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Wurden die jährlichen Überprüfungen durchgeführt?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Wurden die erforderlichen Emissionsmessungen durchgeführt?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>

<b>2.</b>	<b>Aufzug:</b>		
•	Ist ein Aufzug vorhanden?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Wenn ja, sind die folgenden Fragen zu beantworten: Liegt das Aufzugsbuch auf?	ja <input type="radio"/>	nein <input type="radio"/>
•	Wann erfolgte die letzte Eintragung? (Hinweis: letzter Prüfungseintrag: Personenaufzüge nicht älter als 1 Jahr, Lastenaufzüge nicht älter als 2 Jahre, Kleinlastenaufzüge (bis 100 kg) nicht älter als 3 Jahre)	Datum: .....	

<b>3.</b>	<b>Bäderhygiene:</b>	
•	Ist ein Hallenbad, künstliches Freibad, Warmsprudelbecken (Whirlpool), eine Sauna oder ein Warmluft- oder Dampfbad vorhanden?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Wenn ja, sind die folgenden Fragen zu beantworten: Liegt/en für alle Teile der/die Genehmigungsbescheid(e) vor?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Behörde, Zahl und Datum des/der Bescheide(s) eintragen: ..... ..... ..... .....	
•	Liegt ein wasserhygienisches Gutachten über die Beschaffenheit des Beckenwassers vor (bei Hallenbad, künstlichem Freibad oder Warmsprudelbecken (Whirlpool))?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Ist dieses Gutachten älter als 1 Jahr?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Liegt die Badeordnung vor (bei Hallenbad, künstlichem Freibad, Warmsprudelbecken (Whirlpool), Sauna, Warmluft- oder Dampfbad)?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>
•	Wird das Betriebstagebuch mit den erforderlichen (täglichen) Eintragungen (Betriebsverantwortlicher, Badwassermessungen, Filterspülung, Füllwasserzusatz etc.) geführt?	ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/>

**Alle Mängel, die sich aus diesem Fragenkatalog ergeben, bitte unter Abschnitt III - Mängelliste - Mängelbehebung eintragen!!!**

**Hinweis zum Themenbereich "Elektrische Anlagen":**

Über die oben angeführten Rechtsbereiche hinaus, sind Sie auch zur Einhaltung der elektrotechnischen Vorschriften verpflichtet und dafür verantwortlich. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Bestätigung (Sicherheitsprotokoll) eines befugten Fachkundigen mit dem Inhalt, dass die gesamten elektrischen Einrichtungen den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, einzuholen.



**Gesetzestext § 82b GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2004:**

§ 82b. (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend **zu prüfen oder prüfen zu lassen**, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992), staatlich autorisierte Anstalten, **Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse**, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen **auch vom Betriebsanlageninhaber, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen** vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.

(5) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn

1. er die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABI. Nr. L 114 vom 24.04.2001, S 1, oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme – Spezifikationen mit Anleitung zur Anwendung“ vom 01. Dezember 1996 (erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien) unterzogen hat,
2. die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und
3. aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Betriebsanlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß.

**Zusammenstellung der wesentlichen „gewerberechtlichen Vorschriften“ im Sinne des § 82b Abs. 1 GewO 1994 bezüglich dem Anwendungsbereich des Leitfadens:**

1. Gewerberechtliche Vorschriften im Sinne des § 82b GewO 1994 sind auf alle Fälle die Bestimmungen des materiell-rechtlichen Betriebsanlagenrechtes (§§ 74 bis 84h sowie § 359b GewO 1994) sowie auch andere anlagenbezogene Vorschriften der GewO 1994 wie § 112 (Gastgärten) und § 376 Zif. 14b (Übergangsbestimmungen).
2. Verordnung nach § 82 Abs. 1 GewO 1994 über Bauart, Betriebsweise, Ausstattung oder zulässiges Ausmaß von Emissionen von Betriebsanlagen:
  - Feuerungsanlagen-Verordnung-FAV, BGBl. II Nr. 331/1997
  - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung BGBl. II Nr. 309/2004 und als Bundesgesetz in Geltung gesetzt mit § 122 Abs. 5 ASchG, BGBl. Nr. 159/2001
3. Sonstige:
  - Flüssiggas-Verordnung, BGBl. II Nr. 446/2002
  - Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 234/1972 in der Fassung BGBl. Nr. 450/1994 (als Bundesgesetz in Geltung gesetzt mit § 33 Abs. 2 Zif. 12 ANSchG, BGBl. Nr. 159/2001)
  - als Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Kunden im Sinne § 82 Abs. 1 GewO 1994 gelten der III. Abschnitt des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 658/1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001, und die Bäderhygieneverordnung, BGBl. II Nr. 420/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 409/2000
4. Verordnung nach § 69 Abs. 1 GewO 1994 betreffend Betriebsstätten-Einrichtungen, Waren und Dienstleistungen:
  - Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780/1996, in der Fassung BGBl. II Nr. 274/2008
  - Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 240/1991, in der Fassung BGBl. II Nr. 309/2004 und als Bundesgesetz in Geltung gesetzt mit § 122 Abs. 5 ASchG, BGBl. Nr. 159/2001
5. Verordnungen nach § 71 Abs. 4 GewO 1994 betreffend die Sicherheit von Maschinen und Geräten:
  - Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780/1996, in der Fassung BGBl. II Nr. 274/2008
  - Maschinen-Sicherheitsverordnung - MSV, BGBl. Nr. 306/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 282/2008
  - Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 20/2005

## Ansprechpartner im Zusammenhang mit dem Leitfaden für die § 82b-Prüfung

## 1. Für konkrete Fragen betreffend einzelne Betriebsanlagen:

BHs Stadtmag. Ibk.	Name	R=rechtl. T=techn.	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Stadtmagistrat Ibk.	Mag. Christian Rath	R	0512/5360-4122	christian.rath@magibk.at
	Ing. Robert Mair	R	0512/5360-4145	robert.mair@magibk.at
	Alois Kriechhammer	T	0512/5360-4116	a.kriechhammer@magibk.at
BH Innsbruck	Mag. Dr. Karoline Senn	R	0512/508-5070	k.senn@tirol.gv.at
	Gottfried Kühnelt-Leddhin	R	0512/508-5072	g.kuehnelt-leddhin@tirol.gv.at
	Ing. Markus Lindner	T	0512/508-5073	markus.lindner@tirol.gv.at
BH Schwaz	Mag. Rene Winkler	R	05242/6931-5870	rene.winkler@tirol.gv.at
	Christoph Wurzer	R	05242/6931-5873	christoph.wurzer@tirol.gv.at
	Ing. Josef Micheli	T	05242/6931-5881	josef.micheli@tirol.gv.at
BH Kufstein	Mag. Michael Czastka	R	05372/606-6120	michael.czastka@tirol.gv.at
	Angelika Keuschnick	R	05372/606-6130	angelika.keuschnick@tirol.gv.at
	Mag. Cornelia Huter	R	05372/606-6015	cornelia.huter@tirol.gv.at
	Ing. Hubert Graf	T	05372/606-6131	hubert.graf@tirol.gv.at
BH Kitzbühel	Dr. Martin Grander	R	05356/61231-6400	martin.grander@tirol.gv.at
	Wolfgang Enk	R	05356/61231-6390	wolfgang.enk@tirol.gv.at
	Ing. Thomas Berger	T	05356/61231-6407	thomas.berger@tirol.gv.at
BH Lienz	Dr. Karl Lamp	R	04852/6633-6610	karl.lamp@tirol.gv.at
	Hans Außerdorfer	R	04852/6633-6611	hans.ausserdorfer@tirol.gv.at
	Ing. Romed Blaßnig	T	04852/6633-6617	romed.blassnig@tirol.gv.at
BH Imst	Mag. Martin Reich	R	05412/6996-5260	martin.reich@tirol.gv.at
	Mag. Helmut Derfler	R	05412/6996-5263	helmut.derfler@tirol.gv.at
	Ing. Alexander Gigele	T	05412/6996-5264	alexander.gigele@tirol.gv.at
BH Landeck	Mag. Bernd Tamanini	R	05442/6996-5480	bernd.tamanini@tirol.gv.at
	Mag. Markus Pale	R	05442/6996-5481	markus.pale@tirol.gv.at
	Ing. Konrad Vögele	T	05442/6996-5486	konrad.voegele@tirol.gv.at
BH Reutte	Mag. Konrad Geisler	R	05672/6996-5650	konrad.geisler@tirol.gv.at
	Reinhold Lorenz	R	05672/6996-5657	reinhold.lorenz@tirol.gv.at

Ing. Andreas Hosp	T	05672/6996-5656	andreas.hosp@tirol.gv.at
-------------------	---	-----------------	--------------------------

## 2. Für allgemeine Fragen zum Leitfaden:

<b>LdSt.f.Brandverhütung Arbeitsinspektorat Amt d. Tiroler LReg.</b>	<b>Name</b>	<b>R = rechtl. T = techn.</b>	<b>Telefonnummer</b>	<b>E-Mail-Adresse</b>
LdSt f.Brandverhütung	Ing. Zernig Martin	T	0512/581373-20	bv-tirol@utanet.at
Arbeitsinspektorat	DI Klaus Huber	T	0512/24904-25	klaus.huber@arbeitsinspektion.gv.at
Amt d. Tiroler LReg.	DI Robert Monz	T	0512/508-4150	robert.monz@tirol.gv.at
Abteilung ESA	Ing. Werner Daum	T	0512/508-4164	werner.daum@tirol.gv.at
Abt. Gewerberecht	Dr. Judith Amann- Thurner	R	0512/508-2418	judith.amann- thurner@tirol.gv.at